

Pulsnitzer Wochenblatt

Feensprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weiskbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 68.

Sonnabend, den 9. Juni 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Obst.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

§ 1

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

Erdbeeren 1. Wahl	0.55 M	Breißelbeeren	— .35 M
Erdbeeren 2. Wahl	0.30 "	Saure Kirschen	— .20 "
Walderdbeeren	1 — "	Süße Kirschen, weiche	— .25 "
Johannisbeeren, weiße und rote	— .30 "	Süße Kirschen, große, harte	— .35 "
Johannisbeeren, schwarze	— .40 "	Schattenmorellen	— .40 "
Stachelbeeren, reif und unreif	— .30 "	Glas-Kirschen	— .45 "
Himbeeren	— .50 "	Reineclauden, große grüne	— .30 "
Blaubeeren	— .25 "	Mirabellen	— .40 "

§ 2

Die bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst gebildeten Preiskommissionen können für ihr Wirtschaftsgebiet einen anderen Erzeugerhöchstpreis bestimmen, der die vorstehend festgesetzten Preise nicht um mehr als 10 Prozent überschreiten oder dahinter zurückbleiben sowie bei Erdbeeren Stachelbeeren und Kirschen für die ersten 14 Tage nach ihrem Erscheinen auf dem Markt bis zu 50 Prozent überschreiten darf.

Weitergehende Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1917.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung. Der Vorsitzende. v. Tilly.

Zur Ausführung obiger Verordnung wird zunächst angeordnet, daß für Erdbeeren bis zum 16. Juni 1917 50 Prozent Zuschlag zu den oben festgesetzten Preisen genommen werden dürfen. Die weiteren Beschlüsse der Preiskommission auf Grund von § 2 werden demnächst öffentlich bekannt gegeben werden.

Dresden, den 6. Juni 1917

Ministerium des Innern.

Wiedereinführung von Höchstpreisen für Spargel.

Durch die Entwicklung der Spargelernte und des Marktangebotes sind die Voraussetzungen für die Verordnung vom 24. Mai 1917, betreffend Aufhebung der Spargelhöchst- und -richtpreise (Sächsische Staatszeitung Nr. 118), weggefallen. Unter Aufhebung der genannten Verordnung werden daher für das Gebiet des Königreichs Sachsen nach Anhörung der Kreisstellen für Gemüse und Obst nachstehende Erzeugerhöchstpreise angeordnet:

Sortiert I	75 Pfg. für das Pfund
Sortiert II und III	52 " " " "
unsortiert	48 " " " "
Suppenspargel	22 " " " "

Die Höchstpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise im Sinne des § 5 des Normalvertrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst für Frühgemüse.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 7. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

Verbot des Verkaufs unreifer Stachelbeeren.

Der Verkauf unreifer Stachelbeeren hat erfahrungsgemäß einen übermäßigen Verbrauch von Zucker zur Folge, da diese Beeren nur bei Verwendung sehr großer Zuckermengen genießbar gemacht werden können. Bei der Knappheit an Zucker ist es jedoch erforderlich, die verhältnismäßig geringen Mengen, die zur häuslichen Obstverwertung zur Verfügung gestellt werden konnten, so wirtschaftlich wie möglich zu verwenden. Auf Grund von §§ 12 Nr. 1, 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 657 und 728 — wird deshalb bestimmt:

Das Feilhalten und der Verkauf von Stachelbeeren in unreifem Zustande ist verboten.

Zu widerhandlungen werden auf Grund von § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Dresden, den 7. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der Handels-Höchstpreise für Frühgemüse.

Im Hinblick darauf daß die Erzeugerhöchstpreise für Frühgemüse, soweit sie für den ganzen Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Bautzen festgesetzt worden sind, beim Einkauf von den hiesigen Händlern vielfach nicht voll bezahlt zu werden brauchen, daß andererseits aber die Unkosten vielfach beträchtlich sind, wird Punkt IV und V der Bekanntmachung vom 26. Mai 1917 über Höchstpreise für Frühgemüse — Ramenzer Tageblatt Nr. 120 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 62 — dahin abgeändert, daß die vorläufigen Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreise 20 bezw. 40 Prozent über dem vom Händler tatsächlich gezahlten Einkaufspreis betragen. Dieser Einkaufspreis darf den Erzeugerhöchstpreis nicht übersteigen.

Ramenz, am 6. Juni 1917.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft.

Verfütterung von grünem Roggen und Weizen.

Die königliche Amtshauptmannschaft wird die Verfütterung von grünem Roggen und Weizen nur genehmigen, wenn ganz zwingende Gründe wirtschaftlicher Art die Verfütterung notwendig machen.

Gesuche sind daher eingehend zu begründen und mit dem Gutachten der Ortsbehörde bei der königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, den 7. Juni 1917.

Gegen Abgabe des Abschnittes H der Landesfettkarte erhalten die bei den hiesigen Butterhändlern angemeldeten Butterkunden

je 50 g Margarine.

Verkaufspreis beträgt 2 M für das Pfund.

Pulsnitz, am 8. Juni 1917.

Der Stadtrat.